

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 19 (1922)

Heft: 3

Artikel: Hilfsaktion des Bundes zugunsten unverschuldet notleidender
Schweizer im Auslande

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hilfsaktion des Bundes zugunsten unverschuldet notleidender Schweizer im Auslande.

In seinem Kreisschreiben vom 10. Juni 1921 hatte der Bundesrat bemerkt, daß den Kantonen aus der Unterkunftgewährung an die aus dem Auslande heimkommenden Schweizer keine Nachteile erwachsen, da für diese keine Karenzzeit bestehe, ihre Unterstützung vielmehr vom Tage der polizeilichen Anmeldung hinweg völlig zu Lasten des Bundes gehe. Dieser Passus wird nun aber von zahlreichen Gemeinden so aufgefaßt, als ob der Bund bereit wäre, die Inlandsunterstützung ohne jede Mithilfe der Kantone und Gemeinden und sozusagen ohne zeitliche Beschränkung auf seine Kosten zu übernehmen. Das eidgenössische Polizeidepartement macht deshalb in einem neuen Kreisschreiben auf folgendes aufmerksam:

Nach dem Bundesratsbeschuß vom 6. Mai 1921 werden die heimgenommenen Auslandschweizer von der Polizeiabteilung im Innern der Schweiz noch unterstützt, bis sie Unterkunft gefunden haben, bezw. polizeilich angemeldet sind. Von da weg wird die Unterstützung, soweit nötig, vom eidgenössischen Arbeitsamt (für die Arbeitsfähigen) oder der innerpolitischen Abteilung (für die Arbeitsunfähigen) ausgerichtet, welche beiden Instanzen jedoch mit bezug auf die Voraussetzungen, das Ausmaß und auch die Dauer der Unterstützung an ihre Vorschriften gebunden sind.

Für das Arbeitsamt ist der Bundesratsbeschuß vom 29. Oktober 1919, besonders dessen Art. 15, maßgebend. Der „Auslandschweizer“, d. h. der Schweizer, der sich vor seiner Rückkehr in die Heimat wenigstens zwei Jahre ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat, wird innerhalb des ersten Halbjahres nach der Rückkehr ausschließlich auf Rechnung des Bundes unterstützt; nachher kann der verdienstlose, arbeitslose Auslandschweizer wie jeder andere Arbeitslose unterstützt werden, sofern das zuständige kantonale Departement damit einverstanden ist, und die Kosten würden sich in diesem Falle nach Art. 14 des zitierten Bundesratsbeschlusses auf Bund, Kanton und eventuell Wohnsitzgemeinde verteilen.

Die Unterstützung arbeitsunfähiger, mittelloser Auslandschweizer auf Kosten der Innerpolitischen Abteilung erstreckt sich auf 6 Monate nach erfolgter Rückkehr. Von dieser zeitlichen Beschränkung sind ausgenommen folgende aus dem Auslande zurückgekehrte Landsleute, sofern ihre Hilfsbedürftigkeit durch den Weltkrieg und seine Folgen verursacht worden ist, daß sie keine hilfsfähigen Angehörigen besitzen und ihnen kein genügender Verdienst zugewiesen werden kann:

a) Männer mit oder ohne Familie, welche das 60. Altersjahr überschritten haben;

b) Einzelstehende Frauenspersonen, die das 55. Altersjahr überschritten haben oder denen die Sorge für unerzogene Kinder obliegt.

Auch in den Fällen, in denen Landsleute von sich aus aus dem Auslande zurückkehren, ist die Polizeiabteilung nötigenfalls bereit, die Inlandsunterstützung bis zum Zeitpunkte der Unterbringung, bezw. polizeilichen Anmeldung der Heimkehrer zu übernehmen, vorausgesetzt, daß mit bezug auf diese Personen die weitere Unterstützung durch das eidgenössische Arbeitsamt oder die Innerpolitische Abteilung Platz greifen kann. Die Kostentragung erfolgt im allgemeinen nach den Ansätzen von Art. 8 B.M.B.

Ziemlich zahlreich sind die Fälle langfristiger oder gar dauernder Unterstützung im Ausland. Wollte sich die Polizeiabteilung auf bloß kurzfristige Unterstützungen beschränken und dann die Heimnahme bewerkstelligen, so müßten

die heimatlichen Armenbehörden in vielen Fällen nach Wegfall der Bundesfürsorge ganz bedeutende Opfer bringen. Durch die Fernhaltung der bedürftigen Auslandsschweizer von der Heimat wird also den inländischen Armenbehörden ein großer Dienst erwiesen, aber sie auch in den Fällen langfristiger oder dauernder Hilfsbedürftigkeit im Ausland gänzlich von der Beitragspflicht zu entbinden, erscheint der Polizeiabteilung weder billig noch möglich, da ihre Mittel knapp bemessen sind. Sie erwartet daher, daß ihr die heimatlichen Armenbehörden in solchen Fällen auf jeweiliges Begehren hin einen angemessenen Beitrag an die entstehenden Kosten leisten; stets mindestens die Hälfte der Kosten zu übernehmen, ist die Polizeiabteilung bereit. St.

Aargau. Mit bezug auf die Wirksamkeit des interkantonalen Konkordates für wohnörtliche Unterstützung, dem das Aargauer Volk am 21. März 1920 beizutreten beschlossen hat, bemerkt die Direktion des Innern in ihrem Rechenschaftsbericht: „Es darf wohl gesagt werden, daß dieses Konkordat schon im ersten Halbjahre seines Bestehens recht segensreich gewirkt und die Erwartungen, die man auf dasselbe setzte, voll auf erfüllt hat. Dadurch werden die nicht unbedeutenden Opfer, die den aargauischen Wohngemeinden aus der konkordatsgemäßen Unterstützung kantonsfremder Schweizerbürger erwachsen, aufgewogen. Hoffen wir, daß das Konkordat auch fernerhin die Not unserer Armen lindern helfe und der in Aussicht stehenden neuen Armengegebung die Wege ebne.“ St.

Basel. Die Allgemeine Armenpflege wirft in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1920 einen Rückblick auf ihre 50-jährige Tätigkeit. Im Gründungsjahr 1870 wurden 626 Familien und Einzelpersonen mit insgesamt 72,692 Fr. unterstützt. Davon waren Bürger von Basel 231, Angehörige anderer Kantone 321 und 74 Ausländer. Von den Heimatgemeinden gingen ein: 6597 Fr. Im Jahre 1920 belief sich die Zahl der Unterstützungsfälle auf 1892, davon betrafen Bürger von Baselstadt 9, von andern Kantonen der Schweiz 1340, vom Ausland 543. Der Gesamtunterstützungsaufwand betrug 1,034,377 Fr., davon waren Heimatgelder 457,329 Fr. Im ersten Jahr amtete ein Sekretär, jetzt sind es deren vier, dazu kommen Assistentinnen, Kanzlisten, Informatoren, Personal der Kasse und Buchhaltung. Aus diesen wenigen Zahlen erhellt, welche Ausdehnung die Allgemeine Armenpflege im Laufe der letzten 50 Jahre gewonnen hat. Das Hauptverdienst der Entwicklung der Allgemeinen Armenpflege aus einem Almosenverein zu einer rationell funktionierenden, gründlich und in weitgehendem Maße Hilfe leistenden modernen Einwohnerarmenpflege fällt dem verdienten Inspektor Herrn Keller zu. Hochinteressant sind seine Ausführungen über das Armenpflege-Konkordat und keineswegs geeignet, andere Kantone, die noch beiseite stehen, zum Beitritt zu ermuntern. Wir führen den betreffenden Passus in extenso an: Was das Konkordat betr. die wohnörtliche Unterstützung anbetrifft, trat es auf den 1. April 1920 in Kraft, und zwar zwischen den Kantonen Aargau, Appenzell, Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Schwyz, Solothurn, Tessin und Uri. Die Erfahrungen, die wir damit gemacht haben, stimmen mit denjenigen verschiedener anderer Kantone überein und haben die Begeisterung für das neue Übereinkommen so sehr herabgestimmt, daß wir mit allem Nachdruck auf die sofortige Revision des Vertrages dringen müssen. Wir wollen die Vorzüge des Konkordates keineswegs in Abrede stellen. Wir anerkennen ohne weiteres, daß dadurch der um Hilfe Nachsuchende mancher Unzukömmlichkeiten und Schikanen seitens seiner heimatlichen Behörden enthoben ist, daß aus armenpolizeilichen Gründen keine Heimtschaffungen mehr erfolgen können, und